



Satzung des Vereins
„5elements e.V.“
(gemeinnütziger Verein)

Präambel

5elements ist ein interdisziplinäres Kollektiv aus erfahrenen Hip-Hop Künstler*innen, Musik- und Kunst-Pädagog*innen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Geschichte, Werte und künstlerischen Techniken der Hip-Hop-Kultur näher zu bringen. In Workshops an Schulformen und Bildungsprogrammen aller Art aus den Bereichen Rap, Musikproduktion, Graffiti, Tanz und Multimedia vermittelt *5elements* **niedrigschwellig** und **peer-to-peer** Kompetenzen und Werkzeuge des künstlerischen Selbstausdrucks, der Reflexion und des Empowerments.

Das Workshop-Angebot richtet sich primär an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, insbesondere an diejenigen, die von struktureller Diskriminierung, prekären Verhältnissen und Bildungsbenachteiligung betroffen sind. Über den Weg der Schule möchten wir Lernende erreichen, die aus diversen Gründen wenig bis keinen Zugang zu außerschulischen kreativen Angeboten haben und ihnen so eine Plattform zum Erkunden ihrer Talente, Fähigkeiten und Kompetenzen bieten. Die Workshops sollen ihnen anhand der **Historie von Hip-Hop** Wege der **Partizipation, des Empowerments und des (politischen) Selbstausdrucks** aufzeigen sowie dazu ermutigen, die **eigene Stimme und Ausdrucksform zu entdecken**, wertzuschätzen und ernst zu nehmen.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „5elements“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Der Sitz des Vereins ist München.



§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kreativität, Kunst & Kultur sowie der politischen und demokratischen Bildung. Hierbei werden in Form von außerschulischen Workshops strukturelle Bildungsbenachteiligung und fehlende Zugänge zu künstlerischen und kulturellen Angeboten ausgeglichen und gesellschaftliche Teilhabe, Miteinander, Toleranz und Offenheit vermittelt. Die Grundlage unserer Arbeit ist ein Verständnis von Hip-Hop als künstlerischer Empowerment-Bewegung, die als kreative Antwort auf strukturelle Unterdrückung entstand und einen friedlichen Weg zur Benennung von Ungerechtigkeiten sowie zur Lösung von Konflikten aufzeigte. Nach diesem Verständnis sind Schüler*innen auch maßgeblich Produzent*innen und nicht nur Konsument*innen von Bildung. Jedes Individuum ist Lehrer*in und Schüler*in zugleich analog zum Hip-Hop-Prinzip **each one teach one**. Alle sind demnach in gleichem Maße am Bildungsprozess und am Gelingen von Gesellschaft beteiligt. Hierbei wird die Hierarchie zugunsten eines **egalitären und demokratischen Lernprozesses** aufgebrochen. Essenziell hierbei ist eine **diversitätssensible, macht- und rassismuskritische Perspektive**, die die stetige Reflexion **historisch gewachsener Ungleichheiten, struktureller Diskriminierungsformen** sowie der eigenen **pädagogischen Praxis** und **Selbstpositionierung** miteinschließt.
2. Für die Teilnehmer*innen sind die Workshops kostenfrei. Der Zugang zur Partizipation ist niedrigschwellig. Jede/r kann unabhängig von Vorkenntnissen Teil des kreativen Schaffensprozesses sein. Die Workshops werden von etablierten Künstler*innen und Pädagog*innen durchgeführt. Elementare Module sind dabei Rap & Gesang, Beat & Musik Produktion, Breakdance & Hip-Hop Tanz, Graffiti und Video Art. Darüber hinaus greifen die Workshops inhaltlich u.a. Themen aus den Bereichen Diversität, Rassismuskritik und BNE (Bildung nachhaltige Entwicklung) auf, um die Wechselwirkungen und Potenziale künstlerischer und politischer Prozesse zu verdeutlichen. Zudem erleben die Teilnehmer*innen durch das gemeinsame Schaffen von Kunst, Musik oder Tanz-Choreographien persönliche Erfolge und Selbstwirksamkeit als Individuen im Kollektiv und erfahren dabei Werte wie Zusammenhalt, Gemeinschaft, Demokratie und Teamwork.
3. Die Workshops finden in Kooperation mit Schulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen statt. Der Verein versucht durch Kooperationen mit der öffentlichen Hand, Förderungen von Stiftungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge Mittel zu akquirieren, um damit möglichst viele, für die Teilnehmer*innen kostenfreie Workshops realisieren zu können. Des Weiteren werden kulturelle Angebote im öffentlichen Raum durchgeführt wie z.B. Workshops, Konzerte, Festivals, Lesungen, Podiumsdiskussionen etc.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig;



er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Eine vergütete Tätigkeit für den Verein - im Sinne der eigenen beruflichen Selbstständigkeit – ist im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks für Vorstandsmitglieder jedoch möglich.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Neben dem Vorstand selbst, können alle vom Vorstand berufenen Vereinsmitglieder als Akteur*innen für die Durchführung der Workshops im Bereich Bildung, Kunst & Kultur als selbstständige Honorarkräfte aus Mitteln des Vereins bezahlt werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, wird allerdings erst mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag für das Jahr des Austrittsgesuchs muss dabei noch bezahlt werden, falls nicht schon im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, wie z.B. mehrmalige Versäumnis der Zahlung des Jahresbeitrags. Der Ausschluss wird durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss wirksam.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – i.H.v. 50,00€ jährlich – zu leisten. Nach Erteilung eines SEPA-Mandats wird der Jahresbeitrag per Lastschrift vom Konto des Mitglieds einmal jährlich eingezogen. Falls kein SEPA-Mandat erteilt werden konnte, ist das Mitglied



verpflichtet den Jahresbeitrag mit entsprechendem Verweis eigenständig bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto zu überweisen (Verwendungszweck: Jahresbeitrag 5elements e.V. und persönliche Vereinsmitgliedsnummer). Der Jahresbeitrag wird sowohl für das Jahr des Vereinbeitritts, als auch für das Jahr der Mitgliedschaftskündigung in voller Höhe fällig.

8. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar eines Jahres.
9. Eine Aufnahmegebühr fällt nicht an. Auf freiwilliger Basis können Mitglieder auch 100,00€, 200,00€ oder einen beliebigen Betrag als Jahresbeitrag wählen.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in und dem/der Schriftführer*in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auswählen.
4. Innerhalb dieser zwei Jahre kann der Vorstand nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder abgewählt werden. Ist eine Neuwahl des Vorstandes nicht rechtzeitig durchgeführt worden, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über alle Beratungen ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrer Funktion ehrenamtlich tätig.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen (Beauftragte). Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden und ihm gegenüber verantwortlich. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung eines Beauftragten verlangen.



§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, kultureller Bildung und Erziehung.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.



§ 7 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27. Oktober 2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 8 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

- Ende der Satzung -

München, 27.10.2023